

GEMEINDE Pernegg a.d.Mur  
8132 Pernegg a.d.Mur

## K U N D M A C H U N G

### V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der GEMEINDE PERNEGG AN DER MUR hat in seiner ordentlichen und öffentlichen Sitzung am 28. Mai 1996 gemäß § 25 Abs. 3, Ziffer 4, des Steierm. Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. beschlossen.

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung einschl. planlicher Darstellung der Stadtgemeinde Bruck a.d.Mur, Stadtforstamt, vom Mai 1992 finden auf die **KLEINGARTENANLAGE** auf dem Grundstück Nr. 77/1 der KG. Zlatten Anwendung, das im beschlossenen Flächenwidmungsplan gemäß § 25 Abs.1 und 3 Ziffer 4 des Steierm. Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. als **Freiland mit Sondernutzung "Kleingartenanlage"** ausgewiesen ist und regeln die Infrastruktur der Kleingartenanlage und die Gestaltung von Gartenhütten.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Als Kleingartenfläche wird die innerhalb einer Kleingartenanlage von Personen nicht erwerbsmäßig gärtnerisch genutzte Grundfläche bezeichnet.

(2) Kleingartenhütten sind Objekte, in denen keine Einrichtungen für eine Dauerbewohnbarkeit geschaffen werden dürfen und deren Größe und Ausstattung sich lediglich nach dem Erfordernis und der Notwendigkeit von Bauten im Rahmen der bestimmungsgemäßen kleingärtnerischen Nutzung richtet.

(3) Kleingärten sollen eine Mindestgröße von 250 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten und Höchstgröße von 400 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Kleingärten dürfen eine Größe von 120 m<sup>2</sup> nicht unter- und eine Größe von 650 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

(4) Zentrale Gemeinschaftsanlagen dienen den hygienischen und gesundheitlichen Bedürfnissen der Benutzer einer Kleingartenanlage und können auch der Öffentlichkeit zugänglich sein.

(5) Gemeinschaftsflächen sind Grundflächen in Kleingartenanlagen, die für die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen bestimmt sind.

(6) Objekte im Sinne des Abs. (2) sind Bauwerke in Kleingärten, die höchstens einen Arbeitsraum und sonstige Räumlichkeiten für kleingärtnerische Tätigkeit aufweisen.

(7) Als bebaute Fläche gilt die senkrechte Projektion des Objektes ausschließlich aller Dachüberstände bis max. 1.0 m auf einer waagrechten Ebene. Nicht überdachte Terrassen, Freitreppen sowie nicht überdachte Kellerausgänge werden auf die bebaute Fläche nicht angerechnet.

(8) Aufschließungswege sind befestigte und befahrbare Wege, die Kleingartenanlagen mit öffentlichen Verkehrswegen oder -flächen verbinden.

(9) Nebenwege verbinden Gemeinschaftsflächen oder Kleingartenflächen mit Aufschließungswegen. Sie sind nicht befahrbar.

(10) Haupteinfriedungen sind die äußeren Einfriedungen von Kleingartenanlagen, mit denen diese gegen andere, nicht der Kleingartenanlage angehörende Grundflächen abgegrenzt werden.

(11) Inneneinfriedungen sind alle innerhalb einer Kleingartenanlage errichteten Abgrenzungen.

### § 3

#### Bauliche Anlagen

(1) Neu-, Zu- und Umbauten unterliegen vor der Errichtung einer Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht gemäß §§ 19 und 20 des Steierm. Baugesetzes 1995.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende bauliche Anlagen sind nachträglich gemäß Abs. 1) zu bewilligen.

(3) Die Größe und Gestaltung der Kleingärten, Gartenhütten, Freiflächen und Einfriedungen werden nachfolgend festgelegt:

(4) Die bebaute Fläche eines Kleingartens darf nicht mehr als 10 von 100 der Gesamtfläche, höchstens jedoch 25 m<sup>2</sup> betragen. In Ausnahmefällen sind Überschreitungen bis max. 35 m<sup>2</sup> zulässig, wenn die Notwendigkeit im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung gemäß § 25 (6) Steierm. ROG. nachgewiesen wird (Sachverständigengutachten). Dieses Sachverständigengutachten bildet die Grundlage für eine Bewilligung gemäß den Bestimmungen der Steierm. Baugesetzes 1995.

(5) Alle Objekte müssen im Rahmen der Leichtbauweise errichtet werden. Leichtbauweise liegt vor, wenn der Bau ohne wesentliche Materialverluste abgetragen und wieder errichtet werden kann. Die Verwendung von Beton und Schalsteinen ist nur für Lager-räumlichkeiten unter Flur und Fundamente gestattet. Als Baustoffe können außer Holz auch andere Baustoffe im Rahmen der Leichtbauweise verwendet werden (Heraklith u.ä.) Mauerziegel (ausgenommen Dachziegel) und Blech sind nicht zulässig.

(6) Fundierungen sollen durch Punktfundamente vorgenommen werden.

(7) Bei Errichtungen von Kleingartenhütten, Zu- und Umbauten darf die lichte Höhe von Arbeitsräumen 2.30 m nicht überschreiten.

(8) Die max. Firsthöhe darf 4.0 m nicht überschreiten.

(9) Die Firstrichtung wird bei Neu- Um- und Zubauten im Zuge des Bauverfahrens festgelegt.

(10) Andere Dacharten als Sattel- oder Pultdächer sind nicht zulässig.

(11) Der Fußboden von Arbeitsräumen muß an jeder Stelle mind. 15, max. 30 cm über dem höchsten Punkt des anschließenden Geländes liegen.

(12) Die Anlage von Kellerräumlichkeiten unter Flur ist bis max. 10 m<sup>2</sup> zulässig.

(13) Außeneinfriedungen sollen mit Maschendrahtzaun in einer Höhe von max. 1.50 m errichtet werden.

(14) Inneneinfriedungen sollen durch Naturhecken, Holzzäune oder dgl. hergestellt werden. Inneneinfriedungen jeder Art haben eine Höhe von mind. 0.5 m und höchstens 1.0 m einzuhalten. Einfriedungen in Form von geschlossenen Holzplanken sind unzulässig. Es sollte jedoch möglichst auf eine Inneneinfriedung verzichtet werden.

#### § 4

#### Infrastruktur und Gestaltung

(1) Die infrastrukturellen Voraussetzungen der Verkehrserschließung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie die Lage und Größe der Kleingartenflächen und die Lage der zentralen Gemeinschaftsanlagen und Nebenanlagen sind in der planlichen Darstellung der Stadtgemeinde Bruck a.d.Mur (Stadtforstamt) vom Mai 1992 festgelegt.

(2) Die Errichtung von Kleingartenhütten und zentralen Gemeinschaftsanlagen ist nur auf den in der Plandarstellung vorgesehenen Flächen zulässig. Objektteile, die nicht zur bebauten Fläche gemäß § 2 (7) zählen, sind davon nicht betroffen.

Für Kleingartenhütten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehen, ist die Erteilung einer Baubewilligung auch außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen zulässig.

(3) Im Zuge der Bewilligungspflicht nach dem Steierm. Baugesetz 1995 sind insbesondere die Bestimmungen in bezug auf die Abstände (§ 13 Steierm. Baugesetz 1995) bei der Errichtung von Objekten einzuhalten.

(4) Zur Abstellung von Kraftfahrzeugen muß mind. ein Stellplatz pro 5 - 8 Kleingärten und soll ein Stellplatz pro Kleingarten errichtet werden.

(5) Die Versorgung der einzelnen Kleingärten mit Wasser ist zulässig. Eine Einleitung des Wassers in Kleingartenobjekte ist nicht zulässig. Das Wasser ist der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu entnehmen.

(6) Die Entleerung und Abfuhr des Mülls ist über die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde durchzuführen. Hiefür werden auf Antrag die erforderlichen Müllgefäße zur Aufstellung gelangen.

(7) Innerhalb der Kleingartenanlage ist das Ablagern von Müll sowie das Aufbewahren von Materialien (Baustoffe, Holz, Abfälle u.ä.) die nicht der Gartenbewirtschaftung dienen, nicht zulässig.

(8) Das Kompostieren von Biomüll ist zulässig.

(9) Ein Anschluß einzelner Kleingärten an das Stromnetz ist nicht zulässig.

(10) Die Errichtung von Rauchfängen ist nicht zulässig.

(11) Die Errichtung von Tierställen, Hundehütten, Garagen, Flugdächern u.a. ist unzulässig.

(12) Die Abwasserentsorgung hat durch Anschluß an die Ortskanalisation zu erfolgen.

(13) Bei der Garten- und Rasenpflege - insbesondere bei Verwendung von Benzinmotoren - sind die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung der Gemeinde zu beachten und einzuhalten.

## § 5

### Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit dem dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleizeitig tritt die Verordnung 15. Juni 1992 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Andreas Graßberger eh.

Angeschlagen am: 30. Mai 1996  
Abgenommen am: 13. Juni 1996